

betont, daß die gerichtliche Medizin ein Gegenstand ist, der sich nicht aus Büchern, sondern nur durch die Mitarbeit an Fällen aus der täglichen Praxis erlernen läßt.

v. Neureiter (Berlin).

Ramón Beltran, Juan: Die ersten gerichtlich-medizinischen Betätigungen in Buenos Aires. Semana médica. 1937 I, 553—567 [Spanisch].

Der Aufsatz enthält eine besonders für den Medizin-Historiker interessante Zusammenstellung allgemein-medizinischer, medizinal-polizeilicher und gerichts-medizinischer Vorgänge und Anordnungen vor allem aus den Jahren 1793—1804.

K. Rintelen (Berlin).

Duhamel: Le laboratoire de médecine légale dans les petites villes (actuel et futur). (Das gerichtsmedizinische Institut in kleinen Städten.) (Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 10. V. 1937.) Ann. Méd. lég. etc. 17, 700—704 (1937).

Verf. macht ausführliche Vorschläge für die Einrichtung von gerichtsärztlichen Abteilungen in den Krankenhäusern kleiner Provinzstädte, um auf diese Weise die gerichtsärztlichen Untersuchungen von Kriminalfällen in den Provinzen und auf dem Lande möglichst einwandsfrei zu gestalten. Nicht nur die gerichtsärztlichen Obduktionen, sondern auch die Untersuchungen an Lebenden sollen auf diese Weise in Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Krankenhäuser möglichst einwandsfrei gestaltet werden. Dagegen wünscht Verf., daß die laboratoriumstechnischen Arbeiten nach wie vor von den größeren gerichtsärztlichen Instituten ausgeführt werden sollen. Die Arbeit zeigt, daß in Frankreich in bezug auf die Regelung der gerichtsärztlichen Versorgung des Landes ganz ähnliche Bestrebungen wie in Deutschland im Gange sind.

Weimann (Berlin).

Hail, Adolf: Die Sterblichkeit in Memmingen in den Jahren 1644 bis 1870. (Hyg. Inst., Univ. München.) Arch. f. Hyg. 118, 67—87 (1937).

Zur weiteren Ergänzung der wenigen Veröffentlichungen über die Sterblichkeit in Süddeutschland wird über die Sterblichkeit in der Stadt Memmingen berichtet. Als Quellen dienten von 1644—1802 die Totenbücher der Reichsstadt, ab 1803 die der Kurpfalz-Bayerischen Stadt Memmingen. Die Geburtszahlen stammen aus den Taufbüchern der Gemeinden. Verf. macht über die Zahlen in den einzelnen Jahren an Hand von Kurven und Tabellen Mitteilung und versucht unter Berücksichtigung vorliegender Berichte über Seuchen usw. und geschichtlicher Ereignisse die Todesursachen zu klären. Der beobachtete Zeitraum wird geteilt in die Abschnitte von 1644—1746 und von 1747—1870. In beiden Abschnitten, besonders aber im 2., zeigt es sich, daß die Geburtszahlen hinter denen der Verstorbenen zurückbleiben. Nach 1727 konnte sich die Stadt nur noch durch Zuwanderung erhalten. Dabei handelte es sich nicht um einen Geburtenrückgang, sondern um eine vermehrte Sterblichkeit, und zwar ab 1747 besonders der Säuglinge.

Matzdorff (Berlin).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

● Trembur und Paech: Wegweiser durch die ärztliche Berufskunde und das Arztrecht. Ein Hand- und Nachschlagebuch bei der täglichen Praxis. Leipzig: Georg Thieme 1937. 318 S. RM. 9.—.

Die Verff., von denen einer ein Arzt, der andere ein Jurist ist, haben versucht, dem Arzt in seiner täglichen Praxis die rechtlichen Unterlagen für seinen Beruf in Form eines kleinen, alphabetisch geordneten Nachschlagewerkes in die Hand zu geben. Das Büchlein gibt nicht nur Auskunft über Fragen rein ärztlicher Art, z. B. Ehetauglichkeit, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses oder Medizinstudium, Reichsärztekammer usw., sondern auch über Fragen, die nicht unbedingt an den Beruf des Arztes geknüpft sind, z. B. Handlungsfähigkeit, Einkommensteuer, Begriff des Wohnsitzes, Dienstzeugnis u. a. Die Reichshaltigkeit des Inhalts, die Berücksichtigung der neuesten Gesetze, Verordnungen und Forschungsergebnisse, sowie die knappe, aber

ausführliche Behandlung der Fragen empfehlen das Buch als zuverlässigen Berater der Ärzteschaft zur Anschaffung.
Matzdorff (Berlin).

Schmitz, Wilhelm: **Rechtsverhältnisse um die Bestallung des Arztes.** Med. Welt 1937, 729—730, 765—766 u. 802—803.

Verf. wendet sich mit seinen Ausführungen an die jüngeren Ärzte. Die vom gleichen Verf. 1933 in derselben Zeitschrift festgestellten Lücken in der damals „Approbation und Doktortitel“ genannten Abhandlung wären jetzt durch die Reichsärztekodordnung geschlossen.
Nippe (Königsberg i. Pr.).

Friese: **Zur Frage der ärztlichen Leichenschau.** Öff. Gesdh.dienst 3, A 405—A 413 (1937).

Friese nimmt zu der zur Zeit wieder aktuellen Frage in einem ausführlichen Bericht Stellung. Nach Besprechung der in Deutschland verschiedenen Handhabung der Leichenschau und der Erwähnung, daß leider sogar noch Gegenden ohne jegliche Leichenschau vorhanden sind, wird die Möglichkeit einer allgemeinen ärztlichen Leichenschau unter Berücksichtigung des Schrifttums näher beleuchtet. Wichtig erscheint hierbei die Forderung, daß die Feststellung der Todesursache von seiten des Arztes einer ärztlichen Diagnose gleichkommt. Dies will u. a. besagen, daß die Anamnese auch eine wichtige Rolle spielt. Es ist klar, daß die Angaben der Angehörigen usw. nicht kritiklos übernommen werden können, wie es zum Teil durch die Laienleichenschauer geschieht. Die Untersuchungen F.s haben weiter ergeben, daß die allgemeine ärztliche Leichenschau dort, wo sie restlos durchgeführt wurde, schon zu einem gewissen Optimum der Todesursachenerkennung geführt hat. Er hält die Durchführung der obligatorischen ärztlichen Leichenschau auch unter Berücksichtigung von in ärztlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ungünstiger versorgten Landbezirken für möglich. Erstrebenswert erscheint ihm die generelle Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse. Schließlich sei noch auf den Entwurf eines neuen Totenscheines hingewiesen, von dem eine Durchschrift für die Angehörigen von großem sippenkundlichem Wert wäre. Jeder, der sich mit dieser Frage eingehender befaßt hat, wird den Ausführungen F.s zustimmen müssen.

Matzdorff (Berlin).

Walcher, K.: **Über die Heranziehung der bestallten Zahnärzte zur Leichenschau.** (Inst. f. Gerichtl. u. soz. Med., Univ. Würzburg.) Med. Welt 1937, 731—732.

Verf. schlägt bezüglich einer einzuführenden obligatorischen ärztlichen Leichenschau vor, an Orten, in denen kein Arzt, aber ein Zahnarzt niedergelassen ist, diesem die Ausübung der Leichenschau zu übertragen, ehe notfalls auf Nichtärzte zurückgegriffen werden müßte. Zu diesem Zwecke wären an allen Universitäten für die Studenten der Zahnheilkunde Vorlesungen über ausgewählte Abschnitte der gerichtlichen Medizin einzuführen, in denen besonders auch im Hinblick auf die Leichenschau vorgetragen werden solle.
Matzdorff (Berlin).

Münch, Josef: **Stellungnahme zu vorstehendem Aufsatz.** Med. Welt 1937, 232.

Wie auch mit anderen Spezialgebieten der Medizin enge Beziehungen zum Zahnarzt vorhanden sind, besteht selbstverständlich unter der Bedingung einer Einführung von gerichtsmedizinischen Unterrichtsstunden für die Zahnmediziner an den Universitäten die Möglichkeit, die Leichenschau erforderlichenfalls den niedergelassenen Zahnärzten im Sinne Walchers zu übertragen.
Matzdorff (Berlin).

Baland, Max: **Der Arzt und die Todesursachenstatistik.** Dtsch. Ärztebl. 1937 I, 199—202.

Der Wert der Todesursachenstatistik hängt ausschlaggebend von der richtigen Wahl der Krankheitsbezeichnung und dem Anteil der ärztlichen Angaben bei der Todesursachenfeststellung ab. Mit der Neuordnung der deutschen Todesursachenstatistik im Jahre 1932 ist nahezu für das gesamte Reichsgebiet durchgeführt worden, die Feststellung der Todesursachen durch den Arzt, der die Todeskrankheit des Verstorbenen bereits behandelt hat, besonders hervorzuheben. (Neben der ärztlichen Leichenschau gibt es noch immer Leichenschau durch Laien.) Über das Ergebnis, verglichen mit

anderen Jahren, in denen weniger häufig diese sicherste Feststellung erfolgt ist, wird in Zahlenübersichten berichtet. Es ergibt sich, daß im Jahre 1935 insgesamt in mehr als 80% der Gestorbenen die Todesursache vom behandelnden Arzt angegeben war, in den einzelnen Ländern bestehen dabei zum Teil erhebliche Unterschiede, so haben Lübeck, Schleswig-Holstein, Berlin, besonders günstige Ziffern (bis 94%), während Oberschlesien, Ostpreußen, Bayern links des Rheins erheblich schlechter als dem Durchschnitt entspricht, abschneiden. Getrennt nach den Jahren 1932, 1933, 1934 ist eine Besserung in der Zuverlässigkeit der Todesursachenstatistik (Feststellung durch den Arzt) nicht zu erkennen.

Solbrig (Berlin). ^{oo}

Meixner, Karl: Die Würdigung ärztlicher Hilfe in Gutachten über die Todesursache. Wien. klin. Wschr. 1937 I, 753—754.

Verf. setzt sich mit einer Bestimmung der österreichischen StPO. in Gutachten über das Ergebnis einer Leichenöffnung auseinander: „Ob der Tod durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können.“ Diese Vorschrift werde vielfach mißverstanden. Mancher Obduzent glaube, er habe unter allen Umständen das Verhalten von Ärzten, die den Verstorbenen wegen der gegenständlichen Schädigung noch behandelt haben oder seiner Meinung nach hätten behandeln müssen, zu begutachten. Es wäre kein Wunder, daß diese vermeintliche Aufgabe den Gutachtern größte Schwierigkeiten bereitet, daß es häufig schlimme Entgleisungen gäbe, daß nicht so selten aus dem Verfahren gegen den Beschädiger ein Verfahren gegen die behandelnden Ärzte werde. Der Arzt soll in seinem Gutachten das Wort „können“ vermeiden. Wenn die ärztliche Hilfe sich nachträglich als unrichtig erweise und der Sachverständige meine, daß bei richtiger Auswahl der Maßnahmen oder richtiger Ausführung der Tod vermeidbar gewesen wäre, so müsse er zuerst prüfen, ob die als Mißgriff angesehene ärztliche Behandlung nicht im Bereich der bei durchschnittlicher Ausbildung oder sogar bei der besonderen Ausbildung des betreffenden Arztes nicht sicher vermeidbaren Fehler lag. Wenn es sich aber so verhalte, gäbe es für die gewählten Maßnahmen eine triftige Begründung. So würde es hinreichen, wenn der Gutachter von schulgerechter oder kunstgerechter Hilfe spricht, ohne auf die Möglichkeit anderer Behandlung einzugehen. Handele es sich darum, daß ein Arzt die erbetene Hilfe nicht gewährt, z. B. nachts, so beschränke sich der Sachverständige in seinem Gutachten am besten auf die Frage, welcher Erfolg von ärztlicher Hilfe zur Zeit, zu der sie hätte geleistet werden können, zu erwarten war und lasse sich auf eine Kritik des säumigen Arztes nicht ein. Eine Reihe von kurz wiedergegebenen Gutachten bringt erläuternde Beispiele. Verf. bemerkt auch über die Auswahl des geeigneten Arztes als Obduzenten, daß diese verantwortungsvolle Aufgabe in solchen Fällen nicht ausnahmslos Ärzten übertragen werde, die auf diesem Gebiete geschult sind. Das wäre eine der Unverständlichkeiten in der Rechtspflege — das gilt auch durchaus für weite Gebiete im Deutschen Reich — und es könnte hier eine amtliche Belehrung der Gerichte ohne jede rechtliche Schwierigkeit Wandel schaffen.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Warneyer: Zurückgebliebene Mulltupfer. Chirurg 8, 717—721 (1936).

Das Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts v. 12. XI. 1935 (III 76/35) geht über das bisher übliche Maß, das an die Sorgfaltspflicht und die Aufmerksamkeit des operierenden Chirurgen gestellt wurde, hinaus. Im August 1929 begab sich die Ehefrau des Klägers wegen Unterleibsbeschwerden in die Behandlung des beklagten Arztes. Nach mehrmonatiger Behandlung riet der Arzt in der Annahme, daß eine chronische Entzündung der Gebärmutteranhänge vorlage, zur Operation. Am 15. VII. 1930 führte der Arzt, der damals Chefarzt des M.-Hospitals in W. war und inzwischen Chefarzt der chirurgischen Abteilung eines anderen Krankenhauses geworden ist, die Operation aus. Mitwirkende waren ein Assistenzarzt und zwei Operationsschwestern. Die Operationswunde heilte in 10 Tagen. Starke Absonderung aus der Scheide blieb stehen. Bis zum 6. VII. 1931 blieb deshalb die Kranke in stationärer Behandlung. „Im August 1931 brach die Operationswunde unter starker Eiterabsondierung wieder auf. Am 7. III. 1932 kamen aus ihr 2 Mulltücher heraus. Erst von da an besserte sich das Allgemeinbefinden der Kranken. Die Mulltücher waren Mulltupfer, d. h. zusammengefaltete Mullstücke in der Größe von etwa 20:25 cm.“ Der Beklagte bestritt jedes Verschulden, da Mulltupfer, die bei jeder größeren Operation in großer Anzahl verbraucht würden, nicht einzeln gesichert

werden könnten. Außerdem fand er zu seiner Überraschung eine tuberkulöse Erkrankung der gesamten inneren Geschlechtsorgane vor. Damit mußte er seinen Operationsplan umwerfen und die gänzliche Entfernung der erkrankten Organe vornehmen. Hierbei stieß er auf Eiterherde, die seine volle Aufmerksamkeit beanspruchten und zwecks Verhütung einer lebensgefährlichen Bauchfellentzündung zur beschleunigten Beendigung der Operation drängten. „So stelle das Zurückbleiben der beiden kleinen Tupfer, die, blutdurchtränkt, vom Körpergewebe kaum zu unterscheiden gewesen seien, einen unglücklichen Zufall dar, für den niemand verantwortlich gemacht werden könne.“ Siechtum und Kotfistel wären Folgen der tuberkulösen Erkrankung. Der Kläger bestritt die Tuberkulose und behauptete, daß, wenn eine solche vorgelegen hätte, diese und die Eiterherde vor der Operation von dem Arzt hätten festgestellt werden müssen. In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. „Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen.“ In der Begründung hierzu verlangt das Reichsgericht eine besondere Sicherung der Mulltupfer, „die gelegentlich aus der Hand gelegt werden, um blutende Adern zusammen zu drücken.“ Ferner verlangt das Reichsgericht eine solche Vorbereitung der Operation, daß auch bei besonderen, überraschenden Befunden ein veränderter Operationsplan rasch und sicher durchgeführt werden kann und endlich Röntgenaufnahmen zur Feststellung etwaiger, im Bauch zurückgelassener Fremdkörper. *Plenzi (Berlin-Zehlendorf).*^{oo}

Becker, W.: Die Abtreibung im nationalsozialistischen Strafrecht. Öff. Gesdh.dienst 3, A 166—A 170 (1937).

Verf. verweist hinsichtlich der Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen auf den Vorschlag der amtlichen Strafrechtskommission. Hiernach soll eine medizinische Indikation allein noch keine Straflosigkeit herbeiführen, sondern nur wenn die Schwangere selbst die Schwangerschaftsunterbrechung verlangt und wenn ein Arzt den Eingriff vornimmt. Allerdings wird der Arzt, der in bester Absicht wegen einer ernsten Lebensgefahr für die Mutter die Schwangerschaft unterbricht und sich über den selbstmörderischen Willen der Schwangeren hinwegsetzt, nur wegen eigenmächtiger Heilbehandlung und nicht wegen Abtreibung bestraft. Wegen der Schwangerschaftsunterbrechung aus erpflegerischen Gründen verweist er auf § 10a des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung der Novelle vom 26. VI. 1935. Er hält die darin getroffene Regelung für abschließend, schlägt aber vor, von dem Erfordernis der Einwilligung bei einer Neufassung des Gesetzes bzw. des Strafgesetzbuches abzusehen. Verf. behandelt schließlich auch die sog. ethische Indikation (Notzucht usw.). Er weist darauf hin, daß Lettland, Polen und Kuba die ethische Indikation kennen. Die ethische Indikation war auch in der bekannten Preußischen Strafrechtsdenkschrift von 1933 vorgesehen. Verf. weist auf die Schwierigkeiten einer befriedigenden Regelung hin (späte Anzeigen usw.). *H. Linden (Berlin).*

Meerwein, Paul: La juridiction d'enfants du Canton de Bâle-Ville (Suisse). (Die Jugendgerichtsbarkeit des Kantons Basel-Stadt [Schweiz].) Bull. internat. Protect. Enfance Nr 146, 1776—1783 (1936).

Das Strafrecht für Kinder und Jugendliche im Kanton Basel-Stadt beruht auf dem kantonalen Einführungsgesetz des Schweizer Code Civil von 1911. Die in Frage kommenden Bestimmungen (Artikel 283/284) werden mitgeteilt. Der Amtsvormundschaft ist durch das Gesetz ein weitgehender Einfluß auf Maßregeln bei jugendlichen Kriminellen gesichert. Die Vormundschaft wurde in einem „Zentralamt der Voraussicht (prévoyance) für die Jugend und Schutz für die Kindheit“ eingerichtet. Der Jugendgerichtshof hat nur verhältnismäßig geringe Bedeutung. Kinder unter 14 Jahren können überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden, wohl kann aber die Vormundschaft eingreifen. Bei Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren treten Erziehungsmaßnahmen neben die Strafe. Bestimmte Voraussetzungen, die dabei zu berücksichtigen sind, werden erörtert. Verf. schildert sodann die vorbereitenden Arbeiten für ein Verfahren, die Zusammensetzung des Vormundschaftsrates, der aus einem Juristen, einem Arzt, zwei Lehrern, einer Familienmutter und dem Amtsvormund besteht, und erörtert den Gang des Verfahrens vor diesem Ausschuß. Maßnahmen sind unter anderem Verwarnung, Zurückweisung an die Schule zur Bestrafung durch die Lehrer, Internierung für 1 Woche oder mehr in einer Erziehungsanstalt, Überwachung, Familienunterbringung, gegebenenfalls Lehre, Unterbringung auf dem Lande, Verbringung in

Erziehungs- oder Korrektionsanstalten. Zu diesen Maßnahmen ist ausführlicher Stellung genommen. Neben den Eltern haben auch die Jugendlichen selbst ein Einspruchsrecht. Bei schweren Vergehen kann der öffentliche Ankläger mit Zustimmung der „Überweisungsbehörde“ den Jugendlichen vor ein ordentliches Strafgericht bringen, wenn Erziehungsmaßnahmen unzureichend erscheinen. Hierfür sieht das Strafgesetz besondere Regelungen vor, auf die kurz hingewiesen wird. Zum Schluß erörtert Verf. die Vorteile, die eine derartige Handhabung der Jugendgerichtsbarkeit bietet.

Dubitscher (Berlin).

Eichler, H.: Vor einer Neuordnung des deutschen Strafvollzugs. (*Reichsjustizministerium, Berlin.*) Bl. Gefängniskde 68, 5—13 (1937).

Der vorliegende Beitrag aus der Feder eines am Werden des deutschen Strafvollzugs hervorragend beteiligten Sachkenners nimmt Stellung zu den Fragen nach Form und Inhalt des neuen Strafvollzugs. Ausgehend von der nunmehr wohl als gemeingültig anzusehenden Anschauung, daß der Strafvollzug eine ganz unentbehrliche Ergänzung des materiellen Strafrechts darstellt, eine Uneinheitlichkeit der Strafvollzugsregelung somit eine Uneinheitlichkeit der Bestrafung und damit gleichzeitig eine Ungerechtigkeit ist, wird zunächst ein kurzer Entwicklungsüberblick geboten. Trotz der verfassungsmäßigen Kompetenz des Reichs zur Strafvollzugsgesetzgebung in der Zeit bis 1933 war als alleiniges Ergebnis die Festlegung von Grundsätzen zu verzeichnen, nach denen die Länder ihren Strafvollzug handhaben sollten. Erst durch die Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 14. V. 1934 (RGBl. I 383) über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, ist der deutsche Strafvollzug erstmalig auf eine reichseinheitliche Rechtsgrundlage gestellt worden. Da indessen, wie die Erfahrung in der Zwischenzeit gelehrt hat, die rechtsrechtlichen Vollzugsgrundsätze in der Praxis nicht den Erfolg aufzuweisen haben, wie er zu restloser Vereinheitlichung erwünscht wäre, was seinen Grund in den Eigenarten der bisherigen Länderregelung, vor allem aber in dem Fehlen einer geschlossenen amtlichen Veröffentlichung hat, befürwortet Eichler die Schaffung eines „Strafvollstreckungsgesetzes“, in welchem das gesamte Recht der Strafvollstreckung einschließlich des Rechts des Strafvollzugs und des Vollzugs der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung seinen gesetzlichen Niederschlag zu finden hat. Nicht starre Vorschriften, sondern ausreichender Ermessensspielraum für die verantwortlichen Strafvollzugsbeamten würden den Erfolg und die lebens- und weltanschauungsnahen Fortbildung dieses Gesetzes gewährleisten. Für den Inhalt der strafvollzugsrechtlichen Neuordnung kommt es selbstverständlich und elementar auf die Verwirklichung der neuen deutschen Strafrechtsgedanken an, d. h. die Strafe muß wieder das wirksame Mittel staatlichen Kampfes gegen den Verbrecher als den Störer des Rechtsfriedens des Volkes werden. Diese Forderung ist bereits jetzt erreicht: die Gefangenschaft ist wieder ein Verhältnis rechtlicher Gewaltenunterworfenheit des Gefangenen geworden. Abgesehen von diesen uns heute schon selbstverständlich erscheinenden Umwälzungen im deutschen Strafvollzuge seit dem Einbruch nationalsozialistischen Gedankenguts in das deutsche Rechtsdenken, warnt der Verf. meines Erachtens völlig zu Recht vor allzu übertriebenen Hoffnungen und Neuerungen. Gerade die nach außen in Erscheinung tretende Lebensgestaltung in der Gefangenschaft kann zwar in gewissem Umfange abgewandelt werden, wird indessen in den Grundzügen beibehalten werden müssen. Auch die finanzielle Notwendigkeit, die bisherigen Vollzugsanstalten des Reichs und der Länder beizubehalten, wird notgedrungen zumindesten für die erste Zeit zu Übergangsvorschriften führen, wenngleich einige grundsätzliche Forderungen, wie Trennung der Gefangenen bei Nacht, sich vielleicht schon jetzt durchführen lassen. Wenn E. meint, daß „alte gute Gedanken des Strafvollzugs, die schon bisher freudig anerkannt, aber durchaus nicht allgemein verwirklicht worden sind“ — er meint damit die Trennung nicht zueinander passender Gefangenen sowie die Gefangenfürsorge —, übernommen und wirklich durchgeführt

werden sollten, so ist dem ohne Einschränkung zuzustimmen. Nach ihm bieten sachgemäße Regelung und geschulte Beamte mit vorbildlicher Gesinnung und Haltung gemeinsam Gewähr für einen Strafvollzug, der dem neuen Strafrecht des deutschen Volkes gerecht wird.

H. H. Burchardt (Fredersdorf b. Berlin).

Richter, Lutz: *Krankenkassenleistungen bei Unfruchtbarmachung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.* Mschr. Arb.- u. Angest.versich. 25, 193—199 (1937).

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hat im § 13 Abs. 2 Satz 1 die Kosten des Eingriffes bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen den Krankenkassen auferlegt. Damit war aber nicht etwa die Unfruchtbarmachung einfach als neuer Versicherungsfall mit all seinen gesetzlichen Folgen erklärt, sondern als Sonderregelung außerhalb der RVO aufgefaßt worden. Infolgedessen kam es zum Streit über die einzelnen Leistungen, der immer neue Entscheidungen und Ausführungsverordnungen erforderte. So ist zuletzt die sechste Verordnung zur Ausführung des ErbkrG. vom 23. XII. 1936 erlassen worden. Deren Einzelheiten müssen im Original nachgesehen werden, eine ideale Lösung der Schwierigkeiten hat sie nicht gebracht. An der Ordnung der Kostenfrage sind zahlreiche Kostenträger und Verwaltungsstellen beteiligt, so z. B. an der Verdienstausfallunterstützung die Kreise, die Staatskasse und die Krankenkassen fast in jedem einzelnen Falle. Diese Vielzahl von Verwaltungsstellen ist nur geeignet, die vom Gesetz geforderte Geheimhaltung der Unfruchtbarmachung zu gefährden.

Giese (Jena).

Seyss-Inquart: *La recherche de la paternité des enfants naturels.* (Ermittlung des unehelichen Vaters.) (*Bundesanst. f. Erziehungsbedürftige, Kaiser-Ebersdorf.*) (11. sess. de l'Assoc. Internat. pour la Protect. de l'Enfance, Bruxelles, 18.—21. VII. 1935.) Bull. internat. Protect. Enfance Nr 142, 1017—1020 (1936).

Die österreichische Gesetzgebung sichert dem Kind jenen Schutz, der ihm wie die Hilfeleistung der Eltern von Natur aus zukommt. Dieser Gedanke, das Kind in den Mittelpunkt der Bestimmungen des Familienrechtes zu stellen, war schon ausgesprochen in dem bürgerlichen Gesetzbuch von 1812 und ist folgerichtig wirksam geworden in allen späteren Gesetzen. Weil die Vaterschaft der ehelichen Kinder meist a priori feststeht, bedarf das eheliche Kind keines besonderen gesetzlichen Schutzes. So hat das österreichische Gesetz nur für uneheliche Kinder, die ja in jeder Hinsicht schlechter gestellt sind als die ehelichen, besondere Schutzmaßnahmen erlassen. Das alte österreichische Recht kannte nur Einzelvormundschaften. Erst in neuerer Zeit haben sich die Amts- und Vereinsvormundschaften entwickelt. Sie spielen eine ungemein wichtige Rolle in der Betreuung elternloser oder vaterloser Kinder. Die Amtsvormundschaft bietet gegenüber der Einzelvormundschaft den großen Vorteil, daß sie zur Wahrung der Rechte der Unehelichen erprobte und fachlich ausgerichtete Kräfte einsetzt. Ihre hauptsächlichste Aufgabe ist dabei die Feststellung der Vaterschaft. Im § 163 BGB. ist die Vaterschaftsbestimmung gesetzlich verankert; danach ist die Vaterschaft einmal durch freiwillige Anerkenntnis des Erzeugers und zum anderen durch richterliche Entscheidung bestimmt. § 16 der Novelle zum österreichischen BGB. besagt, daß nach der Bestimmung der Vaterschaft die Verpflichtungen des Erzeugers gegenüber seinem unehelichen Kind festgelegt werden müssen. Im österreichischen Recht gibt es ein Spezialgesetz, durch das unter Strafandrohung die Innehaltung der Unterhaltsverpflichtung geregelt wird. Die Leistung einer Geldrente ist aber keineswegs durch das Alter des Kindes begrenzt, sondern richtet sich nach dessen Bedürftigkeit. Falls eine Vaterschaft nicht genügend erforscht ist, beauftragt das Vormundschaftsgericht den Vormund mit der Feststellung derselben. In 1. Instanz des Zivilverfahrens ist zu beweisen, daß der angebliche Vater der Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat. Die rettende Insel der „*exceptio plurium*“ kann der Beklagte nur dann erreichen, wenn er der Kindesmutter einen liederlichen und ausschweifenden Lebenswandel nachweisen kann. Vielmehr muß er seinerseits die offensbare Unmöglichkeit, daß das Kind aus seiner Beiziehung mit der Kindesmutter entstammt, erhärten. In

jedem Fall aber kann ein Kind ohne Rücksicht auf seine völkische und nationale Zugehörigkeit in Österreich seine Rechte gegen den unehelichen Vater geltend machen und die staatlichen Schutzmaßnahmen dazu in Anspruch nehmen. *H. Többen.*

Silbernagel, Alfred: *La recherche de la paternité des enfants naturels en Suisse.* (Vaterschaftsbestimmungen in der Schweiz.) (11. sess. de l'Assoc. Internat. pour la Protect. de l'Enfance, Bruxelles, 18.—21. VII. 1935.) Bull. internat. Protect. Enfance Nr 142, 1021—1033 (1936).

Zunächst führt der Verf. in die einschlägigen Verordnungen über die Vaterschaftsbestimmungen im schweizerischen bürgerlichen Gesetzbuch und Strafgesetzbuch ein. Während in Deutschland schon früh das Problem der Amts- und Vereinsvormundschaften seiner Lösung entgegenreifte, war die Amtsvormundschaft in der Schweiz noch gänzlich unbekannt. Erst allmählich fand sie Eingang in die verschiedensten Kantone mit der Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. Die praktische Führung der Amtsvormundschaft differenziert sich stark. So wird sie in der französischen Schweiz anders gehandhabt als in den großen Städten der deutschen Schweiz. In der ganzen Schweiz aber haben die Amtsvormünder eine Vereinigung zum Schutze Jugendlicher geschaffen in der „Fundatio pro Juventute“, einer staatlichen Arbeitsgemeinschaft zum Wohle der unehelichen Kinder. Die Beitreibung der Geldrente für das uneheliche Kind auf dem Prozeßwege verspricht guten Erfolg. An Hand praktischer Beispiele gibt der Verf. Einblick in die Arbeit um das uneheliche Kind, so für Basel, Genf, Bern und Zürich.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Webler, Heinrich: *La recherche de la paternité des enfants naturels en Allemagne.* (Die Vaterschaftsbestimmungen in Deutschland.) (Dtsch. Jugendarch., Berlin.) (11. sess. de l'Assoc. Internat. pour la Protect. de l'Enfance, Bruxelles, 18.—21. VII. 1935.) Bull. internat. Protect. Enfance Nr 142, 1034—1037 (1936).

Das Wohl des unehelichen Kindes in Deutschland liegt darin begründet, daß der Gesetzgeber auf der Grundlage der blutsmäßigen Bindung und der natürlichen und moralischen Verpflichtung dem Vater die Unterhaltsgewährung für sein uneheliches Kind auferlegt. Der nationalsozialistische Staat, der die Reform des Unehelichenrechtes bereits begonnen hat, wird aus rassepolitischen Erwägungen heraus an der Feststellung der Vaterschaft interessiert sein. Darüber hinaus will er auch das biologische Erbe prüfen. Ferner sieht er vor, zwischen den Verwandten des Vaters und dem unehelichen Kind enge Bande zu knüpfen. Die Tatsache, daß der uneheliche Vater in Zukunft sich seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Kind nicht entziehen kann, wird für das uneheliche Kind im neuen nationalsozialistischen Staat eine wesentliche moralische Stütze sein. Diese Erweiterung des Unehelichenrechtes darf aber keineswegs die Vermutung aufkommen lassen, als ob das neue Deutschland den Konkubinat sanktioniere. Vielmehr ist für den Nationalsozialismus die Ehe der Grundpfeiler völkischer Ordnung; denn das Kind findet nur in der Gemeinschaft der Familie die für seine Erziehung gedeihliche Atmosphäre. Das uneheliche Kind gehört in erster Linie seiner Mutter, obwohl der Vater und dessen Verwandtschaft wegen der Blutsbande für das Kind von größerer Bedeutung sind als seine Pflegeeltern. Die Möglichkeit der Klageerhebung auf Anerkennung der Vaterschaft wird für die uneheliche Mutter und ihr Kind nicht mehr entbehrlich sein können. Auch ist der Vormundschaftsrichter von Amts wegen dazu verpflichtet, aus eigener Initiative die Ermittlung des Vaters aufzunehmen. Dabei muß die uneheliche Mutter ihrerseits behilflich sein, indem sie den Namen des Erzeugers ihres Kindes bekanntgibt. Im kommenden Unehelichenrecht soll das Kind berechtigt werden, den Namen seines Vaters zu führen, erweiterte Ansprüche auf eine Geldrente zu erheben und Erbansprüche geltend zu machen. Seine Rechte wird der Amtsvormund wahrnehmen. Daneben wird aber das Gesetz dem unehelichen Vater und der unehelichen Mutter größere elterliche Rechte einräumen, mehr als im geltenden Recht, da das Interesse des Kindes und das der Gemeinschaft es erfordern.

Heinr. Többen (Münster i. W.).